



Regierungsrat

Luzern, 5. April 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 703

Nummer: A 703
Protokoll-Nr.: 437
Eröffnet: 25.10.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Lipp Hans und Mit. über stehen Landschaftsschutzzonen wie Moorlandschaften, Auengebiete, Karstlandschaften und Wildasyle über dem Existenz- und Lebensraum von Mensch und Haustieren?

Trinkwasserversorgung für Hof und Stall:

Zu Frage 1: Wie wichtig ist die Ressource Wasser für die Versorgung der abgelegenen Alp- und landwirtschaftlichen Ganzjahresbetriebe?

Wasser ist für einen Landwirtschaftsbetrieb wie auch für einen Sömmerungsbetrieb elementar. Neben der Betriebsleiterfamilie und den Angestellten brauchen auch die Tiere täglich qualitativ gutes Wasser. Der trockene Sommer 2018 hat aufgezeigt, dass etliche Landwirtschaftsbetriebe Wasser auf ihren Betrieb zuführen mussten. Dies ist eine zusätzliche Belastung und kann nur kurzfristig als Überbrückung gemacht werden. Langfristig müssen Landwirtschaftsbetriebe (inkl. Sömmerungsbetriebe) genügend Wasser verfügbar haben. Beim Auf- und Ausbau der landwirtschaftlichen Produktion in dezentralen Lagen kann und darf aber nicht davon ausgegangen werden, dass Quell- und Grundwasser als Trink- und Brauchwasser unbeschränkt vorhanden ist. Dies insbesondere, wenn besonders wasserintensive Nutztierhaltungen ausgebaut werden. Eine nachhaltige Landwirtschaft hat das lokale Dargebot zu berücksichtigen.

Zu Frage 2: Wie wichtig ist der Brandschutz oder das Löschwasser bei Trockenheit und sehr tiefen Vorratsständen der Wasserreservoirs?

Der Bereitstellung von genügend Löschwasser in Reservoirs und Löschbehältern kommt eine immer grössere Bedeutung zu: Vergangene niederschlagsarme Jahre haben gezeigt, dass vereinzelte Bäche und Seen, welche als Wasserbezugsorte für die Feuerwehren vorgesehen waren, nicht mehr genügend Wasser führten. Darum ist es bei sehr tiefen Vorratsständen der Wasserreservoirs wichtig, dass der Brandschutz jederzeit gewährleistet ist. Dabei spielt insbesondere die Löschwasserreserve in Reservoirs eine wichtige Rolle. Sie muss für die Feuerwehr so lange ausreichen, bis die Brandbekämpfung abgeschlossen oder ein alternativer Wasserbezug organisiert ist. Die Löschwasserreserve darf nicht zweckentfremdet werden.

Zu Frage 3: Warum verhandelt die Dienststelle Landwirtschaft und Wald des Kantons Luzern, Abteilung Natur und Jagd, nicht mit den Umweltverbänden und versucht, Überzeugungsarbeit für so wichtige Versorgungsprojekte zu leisten, um schliesslich eine Ausnahmebewilligung zu erwirken oder gewähren zu können?

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) steht mit all ihren Anspruchsgruppen respektive Verbänden (Landwirtschaft, Wald, Jagd, Fischerei, Naturschutz) in einem institutionalisierten Austausch. Dabei prägen insbesondere konkrete Interessendivergenzen zwischen Schutz und Nutzung die Traktandenliste. Was Ausnahmebewilligungen für Wassernutzungen innerhalb von wasserbedürftigen Schutzobjekten, z.B. Moorbiotopen betrifft, stehen der Interessenabwägung zwischen Schutz und Nutzung nicht in erster Linie die Umweltverbände im Wege, sondern die meist sehr klare Gesetzeslage. Wenn der Kanton ein Moorbiotop nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) ungeschmälert zu erhalten hat, kann er das Individualinteresse eines Betriebes für vermehrte Grund- oder Quellwassernutzung nicht höher gewichten als das öffentliche Interesse zum Erhalt dieses Moorbiotops, wenn davon auszugehen ist, dass der Wasserbezug des Landwirtschaftsbetriebs dem Moorbiotop seine funktionale Existenzgrundlage Wasser entziehen wird. Ein durch die Wassernutzung austrocknendes Moorbiotop wird nicht nur seinen ökologischen Wert verlieren, sondern die Moorfläche wird zudem mineralisieren und das gesamte im Torfkörper gebundene CO₂ wird freigesetzt. Dem betrieblichen Wasserbedarf stehen also übergeordnete öffentliche Interessen des Biodiversitätsschutzes nach NHG, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel entgegen.

Zu Frage 4: Warum steht die Schutzwürdigkeit der Moorlandschaft über der absolut lebensnotwendigen Trink- und Frischwasserversorgung von Mensch und Tier sowie der Löschwasserversorgung?

Eine intakte Umwelt und eine Natur mit funktionierenden Ökosystemleistungen sind grundlegende Voraussetzungen, um Landwirtschaft betreiben zu können. So ist die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Zweckartikel des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) auf gleicher Bedeutungsstufe genannt wie die sichere Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln. Für die Löschwasserversorgung können Lösungen gefunden werden, ohne dass dafür Moorbiotope entwässert werden müssen.

Sanierung und Instandstellung von bestehenden Güterstrassen durch Moorlandschaften:

Zu Frage 5: Welchen Stellenwert hat heute eine zweckmässige Erschliessung für die Bewirtschaftung der Alp- und Bergbetriebe im Sömmerungsgebiet und in den Bergzonen 3 und 4?

Eine zweckmässige Erschliessung ist eine wichtige Voraussetzung für die dezentrale Besiedlung. Eine Güterstrasse ermöglicht eine effiziente Bewirtschaftung und die Versorgung mit Gütern für das tägliche Leben von Mensch und Tier. Von daher ist der Stellenwert in ländlichen Gebieten als hoch einzustufen. Leider führen Erschliessungen oft zu einer intensivierten Nutzung des Gebietes. Da störungsarme, extensive Räume für die Qualität der Luzerner Landschaft (Natur, Tourismus, Lebensqualität, Klima etc.) von hohem Wert sind, ist die Intensivierung im Berggebiet mit Augenmass voranzutreiben.

Zu Frage 6: Die Umweltverbände erheben bei jeder sich bietenden Gelegenheit Einsprache gegen bauliche Massnahmen und sorgen somit für eine Existenzgefährdung der Betroffenen beziehungsweise stellen sich gegen eine erfolgreiche Existenz der Bergbevölkerung in den Landschaftsschutzzonen. Wie und mit welchen Massnahmen kann die Regierung eine mögliche Strategieänderung bewirken?

Umweltverbände nehmen ihre Rechte genauso wahr wie andere Verbände. Wie bereits in den Ausführungen zu Frage 3 festgehalten, stehen unsere Fachleute in einem engen und institutionalisierten Austausch mit den verschiedenen Anspruchsgruppen und organisieren bei Bedarf auch gemeinsame Gespräche, um das gegenseitige Verständnis zu fördern und möglichst gute Lösungen zu finden.

Auengebiete sind entlang unseren Gewässern ausgeschieden:

Zu Frage 7: Warum werden Geschiebe- und Schuttmaterialablagerungen von über 3 Metern Höhe in Auengebieten erst nach schriftlicher Abmahnung durch die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) beseitigt?

Im Juni 2021 wurde einem auf Flussbau und insbesondere Geschiebehaushalt spezialisierten Büro der Auftrag erteilt, ein Geschiebebewirtschaftungskonzept auszuarbeiten. Die vom Anfrager erwähnte schriftliche Abmahnung ist am 20. Juli 2021 bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) eingetroffen. Dated vom 26. Juli 2021 ist die «Beurteilung Sofortmassnahmen bezüglich Geschiebeaufkommen im Mündungsbereich Howäldli-, Rotbach und Waldemme» bei der Dienststelle vif eingetroffen.

Bevor Eingriffe in Gewässersohle und Geschiebehaushalt, insbesondere in Auengebieten von nationaler Bedeutung, vorgenommen werden, gilt es erstens die abgelaufenen Prozesse zu verstehen und zweitens mögliche Massnahmen und insbesondere deren Auswirkungen auf Gewässer und Geschiebehaushalt zu definieren. Diese haben in Einklang mit dem geltenden Recht, insbesondere der Gewässerschutzgesetzgebung und der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung zu stehen.

Zu Frage 8: Statt der Entnahme von Schutt- und Geröllmaterial wird ein Korridor von zirka 3 Metern bei einer Gerinnesohlenbreite von zirka 20 Metern ausgebaggert und das Material links und rechts dem Bachlauf entlang deponiert. Wie beurteilt die Regierung das Gefahrenpotential bei der sicher wiederkommenden Unwetter- und Hochwassersituationen im Jahr 2022?

Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 7. Es wurden die vom beauftragten, auf Flussbau und insbesondere Geschiebehaushalt spezialisierten Büro empfohlenen Sofortmassnahmen umgesetzt. Das Gefahrenpotential (Summe der auf der Gefahrenkarte abgebildeten Gefahren) ist der Gefahrenkarte zu entnehmen. Unser Rat geht davon aus, dass dieses bis auf weiteres unverändert bleibt.

Zu Frage 9: Geschiebe- und Schottermaterial könnte vor Ort sehr gut wiederverwendet werden. Warum darf dies nicht mehr vorgenommen werden? Und warum muss das Material mit Lastwagen vom Unterland in die Bergregionen geführt werden? Entspricht das der Strategie, den CO₂-Ausstoss zu senken?

Grundsätzlich bildet das Geschiebe Teil jedes Fliessgewässerökosystems, dessen Entnahme zu einer Verarmung des Ökosystems beiträgt. Fliessgewässer sind dynamische Systeme, die je nach Abflussmenge von Auflandung und Erosion leben. Geschiebeentnahmen führen letztlich – meist in unterliegenden Abschnitten – zum Absenken der Sohle und damit zu vermeidbaren kostspieligen Hochwasserschutzmassnahmen (Längsverbau) sowie zum Sinken der mittleren Grundwasserspiegel. In unseren weitgehend vom Mensch veränderten Fliessgewässern können Geschiebeauflandungen nicht immer am Ort der Auflandung im System belassen werden. Mit Rücksicht auf lokale Gefahrenstellen müssen diese abtransportiert und weiter unten wieder ins System eingebracht werden. Seit Anfang der 1990er Jahre dürfen

Kies und Geschiebe nur noch mit Bewilligung entfernt werden. Die früher oft praktizierte Nutzung zum Privatgebrauch schädigt das Ökosystem zulasten der öffentlichen Hand.

Zu Frage 10: Gemäss dem Wasserbaugesetz (WBG) gibt es Gemeinde- und Kantonsgewässer. Wie verhält es sich in der Praxis mit der Kostentragung zwischen den Gemeinden und dem Kanton?

Massgebend in der Praxis sind die geltenden gesetzlichen Grundlagen. Die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden sind in § 10 des Wasserbaugesetzes (WBG) definiert. Der bauliche Gewässerunterhalt und der Wasserbau obliegen an den öffentlichen Gewässern unter dem Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse dem Kanton. Der betriebliche Gewässerunterhalt obliegt an öffentlichen Fliessgewässern, die eine natürliche Gerinnesohlenbreite von über 15 m aufweisen, unter dem Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse dem Kanton, an den übrigen öffentlichen Gewässern der Gemeinde. Der Regierungsrat bezeichnet die vom Kanton zu unterhaltenden Gewässerabschnitte in der Verordnung. Kanton und Gemeinden tragen die jeweiligen Kosten der ihnen obliegenden Aufgaben. Vorbehalten bleiben besondere Rechtsverhältnisse (§ 23 Abs. 1 WBG).

Zu Frage 11: Logischerweise wird Geschiebe aus den Gemeindegewässern in das Kantonsgewässer gespült. Wo sind dann die Schnittstellen? Und wie werden die Kosten abgerechnet?

Auch hier richtet sich die Kostentragung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 10. Der betriebliche Gewässerunterhalt umfasst gemäss § 8 Abs. 2 WBG unter anderem die erforderlichen Räumungs- und Reinigungsarbeiten. Gemäss § 4 Abs. 1 der Wasserbauverordnung (WBV) umfassen die Räumungs- und Reinigungsarbeiten insbesondere die Beseitigung von Treibgut, von Unrat im Wasser und von Auflandungen sowie das Bewirtschaften der Geschiebesammler. Die Dienststelle vif erlässt unter Mitwirkung der Gemeinden eine Richtlinie zum Umgang mit Auflandungen. Sie kann für das Bewirtschaften von Geschiebesammlern Betriebsreglemente erlassen.

Zu Frage 12: Warum wird nach einem Unwetterschaden der bauliche Unterhalt oder die Instandstellung einer Schwelle bei einem Gemeindegewässer nicht durch den Kanton bezahlt? (Der bauliche Unterhalt aller Gewässer ist doch gemäss WBG Kantonsangelegenheit.)

Grundsätzlich obliegt der bauliche Gewässerunterhalt dem Kanton. Er umfasst die Instandhaltung der im Rahmen des Wasserbaus errichteten Bauten und Anlagen (§ 8 Abs. 3 WBG). Wurde eine Baute z.B. in Zusammenhang mit einem Erschliessungskörper (Weg) erstellt, ist sie jedoch nicht Bestandteil eines Wasserbauprojekts, sondern Bestandteil dieser Anlage.

Karstlandschaften:

Zu Frage 13: Warum kann keine Ausnahmegewilligung für das Aufstellen eines Informationspavillons mit Aufenthaltsraum und WC sowie für die Einstellung von Exkursionsmaterial auf einer Alp an der Schrattenfluh bewilligt werden?

Das Gebiet Schrattenflue ist mit verschiedensten Schutzzonen (Bund, Kanton und Gemeinde) überlagert, welche Neubauten ohne landwirtschaftlichen Nutzen nicht zulassen. Bauten und Anlagen erfordern einen Standort ausserhalb der Bauzonen, wenn sich der Zweck des Bauwerks seiner Art nach nur an einem genau bestimmten Ort verwirklichen lässt. Dabei kann die Standortgebundenheit nur dann bejaht werden, wenn ein Bauvorhaben aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen bestimmten Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Die Voraussetzun-

gen beurteilen sich nach objektiven Massstäben, und es kann weder auf die subjektiven Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch auf die persönliche Zweckmässigkeit und Bequemlichkeit ankommen (BGE 114 Ib 319, 113 Ib 141, 111 Ib 217 mit Hinweisen). An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind strenge Anforderungen zu stellen. Folglich ist die Standortgebundenheit für eine zonenfremde Baute oder Anlage, die zudem für eine nicht landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen ist, in Schutzgebieten nicht gegeben.

Wildasylgebiet:

Zu Frage 14: Was unternimmt der Kanton, um dieser Plage Herr zu werden?

Wildtiere sind Teil der Tierwelt und haben ein gesetzlich anerkanntes Existenzrecht. Die grosse Mehrheit der Luzernerinnen und Luzerner dürften Wildtiere als Bereicherung und Qualität unseres Lebensraumes betrachten. Aus Sicht unseres Rates, stellt diese Artengruppe daher keine Plage dar. Das Jagdbanngebiet Tannhorn gehört seit den 1880er-Jahren zu den zwischen Bund und Kanton vereinbarten Bundesschutzgebieten und hat den Status eines Kerngebiets der Ökologischen Infrastruktur.

Es zeigt sich anhand vieler Wildtierarten (Auer-, Birk- und Alpenschneehuhn, Hirsch, Gämse, Luchs, Wolf etc.), dass diese Arten sehr dynamisch sind und – geschützt durch klare jagdliche, tier- und artenschutzrechtliche Spielregeln – sich wieder im gesamten Lebensraum verteilen. Diese Dynamik birgt für alle Betroffenen Unsicherheit und zwingt immer wieder zu Anpassungen. Das Rotwild wechselt im Frühling respektive Herbst zwischen seinen Sommer- und Wintereinständen. Je nach Nahrungsverfügbarkeit und weiteren Standortansprüchen verteilt sich das Wild im Frühling nach seiner Ankunft im Lebensraum. Bei ungünstiger Witterung mit Schneefall bis in tiefe Lagen wie im Frühling 2021 werden die Tiere blockiert und sind gezwungen, auf den am wenigsten mit Schnee bedeckten Wiesen Nahrung zu suchen. Solche Situationen können lokal zu Wildschäden über dem tragbaren Mass führen. Entstandene, rechtzeitig gemeldete Schäden werden begutachtet, eingeschätzt und angemessen entschädigt. Die Anzahl Tiere wird u.a. vom jagdlichen Management beeinflusst, welches interkantonal zwischen den Kantonen Bern, Obwalden und Luzern in ständigem Austausch diskutiert und situationsgerecht von den Jägern umgesetzt wird. Der für Rotwild sehr attraktive Lebensraum zwischen Tannhorn, Augstmatthorn und Hogant, mit den beiden eidgenössischen Schutzgebieten, wird immer ein Anziehungspunkt bleiben. Dies nicht nur für das Rotwild, sondern mittlerweile auch für die zahlreichen Touristen, die wegen Wildbeobachtungen eine Führung bei Tourismus Sörenberg oder bei Tourismus Schangnau buchen.

Zu Frage 15: Wie erfolgen die Entschädigungen der sehr grossen Ertragsausfälle auf den Ganzjahres- und Alpbetrieben in diesem Gebiet?

Wildschäden müssen unmittelbar bei deren Feststellung durch die Betroffenen an die Jagdgesellschaft (ausserhalb Jagdbanngebiet) resp. an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Jagdbanngebiet Tannhorn) gemeldet werden. Der Schaden wird dann durch den zuständigen Wildhüter zusammen mit dem betroffenen Landwirt eingeschätzt und finanziell entschädigt, sofern der Schaden über der Bagatellgrenze von 200 Franken liegt. Im Vordergrund liegt aber die Wildschadenverhütung. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter werden über Wildschadenverhütungsmassnahmen informiert und wo möglich und sinnvoll beim Kauf von beispielsweise Zaunmaterial zur Schadenprävention finanziell unterstützt.

Zu Frage 16: Warum werden die Abschussverfügungen für Hirsche nicht erhöht? (Die derzeitige minimale Abschusszahl von 20 Stück Rotwild ist um das Mehrfache zu erhöhen.)

Ein Jagdbanngebiet ist per Definition ein Gebiet ohne konventionelle Jagd. Regulationseingriffe sind aber bei Bedarf möglich. Regulationseingriffe in integral geschützten, eidgenössischen Jagdbanngebieten müssen durch das Bundesamt für Umwelt bewilligt und durch kantonale Organe der Wildhut umgesetzt werden. Anhand des durchschnittlichen Sommerbestands von rund 60 Stück Rotwild innerhalb des Banngebiets kann bei einer Entnahme von 20 Stück der erwartete Zuwachs abgeschöpft werden. Durch den Abschuss von hauptsächlich sogenanntem Kahlwild (u.a. vielen adulten weiblichen Tieren) kann zusätzlich eine Bestandesreduktion herbeigeführt werden. Diese Strategie hat sich bereits nach dem ersten Eingriffsjahr 2020 als richtig erwiesen. Im Sommer / Herbst 2021 wurde deutlich weniger Rotwild festgestellt. Die Situation in den Sommermonaten ist nicht vergleichbar mit der Situation im Frühling nach der Rückkehr aus den Wintereinständen. Der Grossteil des im Frühling zuwandernden Rotwilds zieht, sobald die Schneeschmelze fortgeschritten ist, weiter auf die Berner Seite ins Gebiet von der Mirrenegg bis zum Augstmatthorn. Eine Erhöhung des Abschusses um das Mehrfache kann deshalb schlicht nicht umgesetzt werden, weil die Tiere gar nicht da sind. Auf der Wanderung vom Winter- zum Sommerstand im Frühjahr kann es im Gebiet Tannhorn je nach Witterung zu Massierungen in der Grössenordnung von 200 bis 300 Tieren kommen. In dieser Jahreszeit, wenn die Kühe trächtig sind und die Art unter Bundes-Schonzeit steht, ist ein Eingriff nicht möglich. Er wäre illegal, unethisch und technisch kaum umsetzbar. Ein derartiges Vorgehen wäre als Akt der «Schädlingsbekämpfung» zu werten. Die Wildregulation als Schädlingsbekämpfung anzusehen und zu betreiben, ist für uns jedoch keine Option.

Zu Frage 17: Der Regierungsrat wird aufgefordert, die verschiedenen Problematiken mit dem Bundesamt für Umwelt (Bafu) zu besprechen und für bessere Bedingungen zu Gunsten der betroffenen Bevölkerung zu sorgen.

Mit den Umweltverbänden sind allenfalls weitere konstruktive Gespräche zu führen und die gewichtigen Nachteile oder die Existenzängste der Menschen in diesen Gebieten und Landschaften aufzuzeigen.

Wie stellt sich der Regierungsrat zu diesen Forderungen?

Was am Runden Tisch vom 23. Juni 2021 im Beisein von Kantonsrat Hans Lipp zwischen Verwaltung und Landwirtinnen und Landwirten vereinbart wurde, wird im Rahmen der jährlichen Gespräche zwischen unserem Rat und der Bafu-Direktion im Jahr 2022 sicher thematisiert. Der institutionalisierte Austausch mit den Umweltverbänden wurde bereits weiter oben beschrieben. Wir sind uns bewusst, dass die hohe Dynamik der Wildbestände zu Veränderungen führen und Veränderungen per se Unsicherheiten auslösen. Von existentiellen Ängsten einzelner Betroffenen zu sprechen, erscheint aber in Anbetracht der realen Schadendimension unverhältnismässig. Wir sind uns auch bewusst, dass im Umgang mit Tieren ethische Regeln des Tier- und Artenschutzes zu beachten sind und – auch wenn einzelne Tierarten (z.B. Schwarzwild) von der Landwirtschaft als unerwünscht angesehen werden – die Zeiten von Ausrottung und Dezimierung vorbei sind. Insofern werden – in einer sich verändernden Umwelt – stetig neue Gleichgewichte gesucht und gefunden werden müssen, und dies wird nicht von heute auf morgen möglich sein.